

Senatsverwaltung für Justiz

**Allgemeine Verfügung
über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane**

Vom 25. Februar 2009

Just I A 2

Telefon: 90 13 – 32 51 oder 90 13 – 0, intern 9 13 – 32 51

Auf Grund des § 20 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz bestimmt:

I.

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind verpflichtet:

- a) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- c) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie
- d) Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und die mit deren Aufgaben betrauten Personen.

2. Referendarinnen und Referendare, die als Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterin der Staats- oder Amtsanwaltschaft auftreten, und Amtsanwaltsanwältinnen und Amtsanwaltsanwärter tragen die amtsanwaltliche Amtstracht.

3. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen eine sonstige Amtstracht.

4. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreterinnen und Anwaltsvertreter sowie Referendarinnen und Referendare, die als Vertreterin oder Vertreter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin eine Verteidigung in Strafsachen führen, sind berechtigt, eine sonstige Amtstracht zu tragen. Referendarinnen und Referendare sowie Justizbeamtinnen und Justizbeamte, die zum Pflichtverteidiger oder zur Pflichtverteidigerin bestellt sind, sind berechtigt, die urkundsbeamtliche Amtstracht zu tragen.

II.

5. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe.

An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

- b) bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Samt,
 - c) bei Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,
 - d) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und den mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff sowie
 - e) in sonstigen Fällen aus Seide.
6. **Frauen** tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse und gegebenenfalls eine weiße Schleife, Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte oder eine weiße Fliege. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sollen dies tun, können jedoch statt der weißen eine andere unauffällige Farbe wählen. Frauen können stattdessen ein weißes Tuch tragen, welches ein zur Amtstracht getragenes Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt.
7. Die Gerichte haben für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten, die Staatsanwaltschaft für die ihr zugewiesenen Referendarinnen und Referendare landeseigene Roben zu beschaffen.

III.

8. **Diese Allgemeine Verfügung** tritt, soweit sie den Personenkreis der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten sowie Referendarinnen und Referendare betrifft, gemäß § 84 Abs. 4 des Berliner Personalvertretungsgesetzes am 15. Februar 2009 vorläufig solange in Kraft, bis eine endgültige Regelung getroffen wird; sie kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden. Im übrigen tritt sie mit Wirkung vom 15. Februar 2009 in Kraft und am 14. Februar 2014 außer Kraft.